

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **3 (1885)**

Heft 13

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Schweizerisches Handelsamtsblatt

## Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 29. Januar — Berne, le 29 Janvier — Berna, li 29 Gennajo

Publikationsorgan der eidgenössischen Departemente für Finanzen, Zoll und Handel

Organe de publicité des Départements fédéraux des Finances, des Péages et du Commerce

Organo di Pubblicità dei Dipartimenti federali per le Finanze, i Dazi ed il Commercio

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois). — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berne. Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre). — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

## Amtlicher Theil. — Partie officielle. — Parte ufficiale.

Bekanntmachungen nach Maassgabe des schweizerischen Obligationenrechtes.  
Publications prévues par le Code fédéral des obligations.

## Avis.

Nous vice-président du tribunal du district de Delémont, en fonctions, sommons, aux termes des articles 795 et suivants du Code fédéral des obligations, le détenteur inconnu de la lettre de change au montant de fr. 400, créée à Movelier le 28 novembre 1884, à six mois de date, et signée par Justin Sutterlet, aubergiste, comme débiteur, Pierre Salgat, maire et Joseph Sutterlet fils, comme cautions, tous à Movelier, à l'ordre de (laissé en blanc), de produire ce titre jusqu'au 28 août 1885. Passé ce délai l'annulation de cette lettre de change sera prononcée.

Donné pour être publié 3 fois dans la Feuille officielle du commerce, à Delémont, le 9 janvier 1885.

Le vice-président:  
**J. Joliat.**

Handelsregistereinträge — Inscriptions au Registre du Commerce —  
Iscrizioni nel Registro di Commercio

## I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

**NR.** Für die auf Löschungen bezüglichen Publikationen wird Kursivschrift verwendet. — Les publications concernant des radiations sont faites en caractères italiques. — Quelle pubblicazioni che risguardano le cancellazioni sono stampate in lettere corsive.

## Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

**1885.** 21. Januar. Karl Grambach von Unterstrass, wohnhaft in Zürich, und Karl Hürlimann von Hombrechtikon, wohnhaft in Hottingen, haben unter der Firma **Grambach & Hürlimann** in Zürich eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 8. Januar 1885 ihren Anfang nahm. Natur des Geschäftes: Tafelglashandlung. Geschäftslokal: Brunngasse 8.

23. Januar. Die Firma **G. Schultness, Baumstr.** in Winterthur ist in Folge Verzichtes des Inhabers erloschen.

23. Januar. Die Firma „**J. R. Hintermeister**“ in Bülach ist erloschen. Johann Oberli-Hintermeister von Doppleschwand, Kt. Luzern, wohnhaft in Bülach, führt das Geschäft (Manufakturwaarenhandlung) unter der neuen Firma **J. Oberli-Hintermeister** in Bülach fort.

23. Januar. Die Firma „**Frd. Walser**“ in Winterthur ist erloschen. Henri Bianzano von Offenburg-Baden, wohnhaft in Winterthur, führt das Geschäft (Schuhwaarenhandlung) unter der neuen Firma **Henri Bianzano z. Bazar** in Winterthur fort. Geschäftslokal: «Museum».

24. Januar. Die Firma **H. F. Koller, Müller** in Zürich erteilt Prokura an Frau Sophie Koller geb. Horner von und in Zürich.

24. Januar. Die Firma „**Gg. Bösch**“ in Birmensdorf ist erloschen. Mina Bösch in Birmensdorf, Georg Bösch in Horgen und Melchior Bösch in Winterthur, alle drei von Mogelsberg, Kt. St. Gallen, haben unter der Firma **Geschwister Bösch** in Birmensdorf eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1885 begonnen hat und Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Gg. Bösch übernimmt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein befugt: Mina Bösch. Natur des Geschäftes: Spezerei-, Mercerie- und Ellenwaarenhandlung.

## Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Bern.

**1885.** 26. Januar. Unter dem Namen **Bernischer Hochschulverein (Société universitaire bernoise)** besteht mit Sitz in Bern ein Verein, dessen Zweck die Pflege höherer Bildung, insbesondere die moralische und finanzielle Unterstützung und volksthümliche Entwicklung der bernischen Hochschule, sowie der mit ihr verbundenen Institute für Wissenschaft und Kunst ist. Die Statuten des Vereins datiren vom 4. August 1884, an

welchem Tage dieselben von der konstituierenden Versammlung festgesetzt wurden. Ihre endgültige Redaktion, welche der in der konstituierenden Versammlung vom 4. August 1884 gewählten statutengemäßen Kommission überlassen wurde, fand in der Kommissionssitzung am 13. August 1884 statt. Den Beitritt zu diesem Verein kann Jeder ohne Rücksicht auf Wohnort, Beruf und Geschlecht erklären, welcher sich zu einem einmaligen Beitrag von nicht unter hundert Franken, oder zu einem Jahresbeitrag von nicht unter fünf Franken verpflichtet. Auch juristischen Personen steht der Beitritt frei. Jedes Mitglied, ohne Rücksicht auf die Höhe des Beitrages, hat eine Stimme. Zur Besorgung der Geschäfte erwählt der Verein auf die Dauer von je drei Jahren eine Kommission von elf Mitgliedern und bezeichnet den Präsidenten derselben und überdies zwei Rechnungsrevisoren. Die Kommission erwählt für dieselbe Wahlperiode aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten, den Kassier und den Sekretär. Zur Fassung eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern der Kommission erforderlich. Der Verein versammelt sich in der Regel jährlich ein Mal um sein Budget festzustellen, nach Anhörung des Berichts der Rechnungsrevisoren die Rechnung und den Jahresbericht der Kommission entgegen zu nehmen, sowie zur Behandlung der übrigen Traktanden. Außerordentliche Versammlungen finden statt auf Beschluß der Kommission, oder auf das schriftliche Begehren von wenigstens zwanzig Vereinsmitgliedern. Zu einem gültigen Beschlusse ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Verein wird nach Außen vertreten durch den Präsidenten und Sekretär, oder deren durch die Kommission gewählte Stellvertreter. Die Wahl des Präsidenten des Vereins und der Mitglieder der Kommission erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Einberufung aller Generalversammlungen, sowie sonstige wichtige Mittheilungen erfolgen durch rechtzeitige Publikation in wenigstens zwei verbreiteten Zeitungen des Landes. Der Kommission ist außer dem im Budget bewilligten Kredit für Bureauauslagen ein Jahreskredit von zweihundert Franken für außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben zur Verfügung gestellt. Das Vereinsvermögen darf seiner Bestimmung nie entzogen und so lange freiwillige Organe zur Ausführung des Vereinszweckes bestehen, niemals mit dem Staatsvermögen verschmolzen, oder einer öffentlichen Verwaltung überlassen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins darf das Vermögen desselben nicht vertheilt werden, sondern ist unter dem Vorbehalt stiftungsgemäßer Verwendung einer Gesellschaft, Korporation oder Stiftung mit analogen Zwecken zu übergeben. Der Austritt aus dem Verein, oder eine Reduktion des jährlichen Beitrages ist für das nächstfolgende Rechnungsjahr, Kalenderjahr, nur dann gültig, wenn die Anzeige beim Kassier des Vereins vor dem 1. September des Vorjahrs schriftlich erfolgt ist. Austretende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Statuten enthalten durchaus keine Bestimmungen über allfällige Haftbarkeit der Mitglieder nach Außen. Für die erste dreijährige Wahlperiode ist Präsident des Vereins: Hr. Dr. J. J. Kummer, Direktor des eidg. statistischen Bureau's in Bern; Vizepräsident: Hr. Dr. Adolf Valentin, Arzt, daselbst, und Kassier und Sekretär: Hr. Julius Pezolt, Fürsprecher in Bern. Ein Stellvertreter des Sekretärs ist nicht gewählt und würde ein solcher jeweiligen nöthigenfalls von der Kommission bezeichnet.

26. Januar. Die unterm 27. März 1883 im Handelsregister eingetragene und unterm 23. April 1883 im Schweiz. Handelsamtsblatt publizierte **Aktiengesellschaft für billige Wohnungen** in Bern hat unterm 10. Dezember 1884 einige Aenderungen der Statuten vorgenommen, wodurch die frühere Eintragung nachstehende Abänderungen erleidet: Das Aktienkapital ist festgesetzt auf einhundertsebenunddreißigtausendfünfhundert Franken (Fr. 137,500) in fünfhundertfünfzig (550) Aktien von zweihundertfünfzig Franken (250). Die Einberufung der Generalversammlung soll zwei Wochen vor der Zusammenkunft mit summarischer Angabe der Traktanden im Stadtanzeiger oder in einem andern Lokalblatt publizirt werden.

26. Januar. Inhaber der Firma **F. Reinhard-Stettler, Weinhandlung & Generalagentur Engl: Viehmastpulver „Very-Good“** in Bern ist Friederich Reinhard von Eriswyl, wohnhaft in Bern. Natur des Geschäftes: Weinhandlung und Generalagentur für Englisches Viehmastpulver «Very-Good». Geschäftslokal: Aarberggasse Nr. 18.

26. Januar. Die **Freimaurer Loge Zur Hoffnung** in Bern hat in ihrer Generalversammlung vom 3. Dezember 1884 ihren Vorstand neu bestellt wie folgt: Carl Gerster, Präsident; J. Regli-Neukomm I. Vizepräsident und Alfred Werder-Isler H. Vizepräsident, alle drei in Bern, welchen fernerhin die Vertretung des Vereins nach Außen zukommt.

### Kanton Glarus — Canton de Glaris — Cantone di Glarona

**1885.** 24. Januar. Die im Handelsregister eingetragene Firma „Fridolin Schmid, Buchdruckerei“ in Glarus ist in Folge Todes des Inhabers erloschen. Die Gebrüder Victor und Christian Schmid von Glarus und wohnhaft in Glarus, haben unter der Firma **V. & Ch. Schmid** in Glarus eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1885 ihren Anfang nahm. Natur des Geschäftes: Buchdruckerei und Zeitungsverlag.

### Kanton Zug — Canton de Zoug — Cantone di Zugo

**1885.** 26. Januar. Die Firma „Papierfabrik Cham“ (publiziert im Handelsamtsblatt Nr. 67 vom 9. Mai 1883) ist in Folge Verzichts des Inhabers erloschen. Inhaber der Firma **Papierfabrik Cham, C. Vogel** in Cham ist Carl Vogel von Zürich, in Cham und übernimmt derselbe Aktiven und Passiven der früheren Firma «Papierfabrik Cham». Natur des Geschäftes: Papier- und Cellulosefabrikation. — Die Firma Papierfabrik Cham, C. Vogel erteilt Prokura an Leonhard Meister von Dachsen, Kt. Zürich.

### Kanton Schaffhausen — Canton de Schaffhouse — Cantone di Sciafusa

**1885.** 27. Januar. Die Firma **Brodtmann'sche Buchhandlung (Karl Georg Stötzner)** in Schaffhausen ist erloschen. Aktiven und Passiven derselben übernimmt die neue Firma **I. Stötzner vorm. Brodtmann'sche Buchhandlung**.

27. Januar. Inhaberin der Firma **I. Stötzner vorm. Brodtmann'sche Buchhandlung** in Schaffhausen, mit Uebernahme der Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Brodtmann'sche Buchhandlung (Karl Georg Stötzner) ist Ida Stötzner von und in Schaffhausen. Natur des Geschäftes: Buchhandlung. Geschäftslokal: Vordergasse, Haus «zum weißen Hündlein». Ida Stötzner führt den das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz ihrer Firma mit ausdrücklicher Einwilligung des Inhabers der früheren Firma.

### Kanton St. Gallen — Canton de St-Gall — Cantone di San Gallo

Bureau Gofäu.

**1885.** 24. Januar. Am 15. Januar 1885 wurde an Stelle des verstorbenen **Hrn. G. A. Müller von Gofäu Hr. D. Reichenbach** von und in St. Gallen in den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft **The Swiss Milk Company Gossau** (vide Handelsamtsblatt 1883, Nr. 38, pag. 289) gewählt und gleichzeitig der § 29 der Statuten dahin abgeändert, daß der jährliche Rechnungsabschluß statt mit dem 31. Dezember mit dem 30. April zu erfolgen hat.

Bureau Räfis-Buchs (Bezirk Werdenberg).

26. Januar. Die Kollektivgesellschaft „**Eggenberger & Comp.**“ in Stauden-Grabs hat sich aufgelöst. Inhaber der Firma **Ulrich Eggenberger** in Stauden. Diese Firma übernimmt Aktiva und Passiva der erloschenen Firma Eggenberger & Comp.

### Kanton Graubünden — Canton des Grisons — Cantone dei Grigioni

**1885.** 26. Januar. Simon Oswald von Valendas und Joachim Alois Geronimi, Med. D., von Seewis (Oberland), beide wohnhaft in Ilanz, haben unter der Firma **Simon Oswald & Co** in Ilanz eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1885 ihren Anfang genommen hat. Simon Oswald ist unbeschränkt haftender Gesellschafter, Joachim Alois Geronimi, Med. D., ist Kommanditär mit dem Betrage von zwanzigtausend Franken. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der unbeschränkt haftende Gesellschafter Simon Oswald berechtigt. Natur des Geschäftes: Eisenhandlung. Geschäftslokal: Im Hause des Herrn Dokt. Geronimi in St. Nicolaus.

### Kanton Aargau — Canton d'Argovie — Cantone d'Argovia

Bezirk Baden.

**1885.** 26. Januar. Die Firma „**Johann Zehnder Buchhandlung**“ in Baden ist in Folge Verzichts des Inhabers erloschen. Inhaber der Firma **August Doppler (vorm. Zehnder'sche Buchhandlung)** in Baden ist August Doppler von Stallikon, Kt. Zürich, wohnhaft in Baden. Natur des Geschäftes: Buchhandlung, Leihbibliothek und Schreibmaterialienhandlung. Geschäftslokal: Badstraße.

Bezirk Lenzburg.

26. Januar. Inhaber der Firma **J. Zubler-Rohr** in Hunzenschwyl ist Jakob Zubler-Rohr von und in Hunzenschwyl. Natur des Geschäftes: Tabak- und Cigarrenfabrikation.

### Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau de Morges.

**1885.** 24. janvier. Sous la raison sociale de **Abbaye des fusiliers de Denges** une société s'est fondée à Denges, le 16 février 1885, dans le but de resserrer les liens d'amitié, d'union et de fraternité qui doivent exister entre les citoyens d'un même pays et d'exercer ses membres au manie-ment des armes (Code fédéral des obligations art. 716). La durée de la société est illimitée; elle se compose des membres actuels et de ceux qui

peuvent être admis dans la suite. Pour être reçu membre il faut être citoyen suisse, domicilié dans le canton et être admis par la majorité des membres réunis en assemblée générale; le citoyen reçu doit de plus payer sa part proportionnelle à l'actif social. Le fils ou le petit-fils succède aux droits de son ascendant. Celui qui subira une condamnation correctionnelle ou criminelle sera déchu de ses droits envers l'Abbaye; il en sera de même pour celui qui aura fait faillite sans pouvoir justifier des pertes qu'il fait subir à ses créanciers; toutefois ces exclusions qui sont prononcées par l'assemblée générale ne porteront aucun préjudice aux droits des enfants mâles des sociétaires exclus. Les organes de la société sont l'assemblée générale et le comité composé d'un président, ayant le titre d'abbé, d'un caissier-vice-président, d'un secrétaire et de quatre conseillers, nommés pour trois ans par l'assemblée générale. Ce comité exécute les décisions de l'assemblée générale et administre de la manière la plus complète les affaires de l'Abbaye; il place les capitaux, plaide, transige, compromet et confère procuration. Le président et le secrétaire signent tous les actes qui émanent de la société ou qui l'engagent. L'abbé-président est: François Paquier, notaire à Lausanne; le caissier-vice-président: Jean Paquier; le secrétaire: Jules Louis Paquier, et les conseillers: Théophile Rossier, Jules Paquier, ancien chef de section, François Paquier et Victor Paquier, les six derniers domiciliés à Denges.

### Kanton Neuchâtel — Canton de Neuchâtel — Cantone di Neuchâtel

Bureau de Boudry.

**1885.** 24. janvier. Sous la dénomination de **Société de construction de Colombier** et par acte du 10 novembre 1884, reçu F. A. Jacot, notaire à Colombier, il a été fondé à Colombier, une société anonyme prenant cours dès aujourd'hui, pour avoir une durée de vingt années et ayant son siège à Colombier. Cette société a pour but la construction de maisons dans la circonscription municipale de Colombier ou ses environs. Pour atteindre ce but, la société fera l'acquisition des terrains qu'elle trouvera convenables et exécutera les constructions, soit directement, soit par voie d'adjudication à des entrepreneurs. Elle pourra, si elle le trouve convenable, faciliter aux particuliers les moyens de construire eux-mêmes, en leur vendant des sols à leur choix. Elle pourra aussi bâtir pour le compte des particuliers, moyennant entente préalable sur toutes les conditions du cahier des charges. Les maisons appartenant à la société seront ou vendues ou louées. Le fonds social est fixé à la somme de soixante mille francs (fr. 60,000), divisé en 120 actions de fr. 500 chacune. Ces actions sont nominatives. Elles sont toutes libérées d'un cinquième. Les versements des quatre autres cinquièmes seront opérés par cinquièmes au fur et à mesure des besoins et seront annoncés par trois publications faites dans une feuille publique du district et dans la Feuille officielle du canton. Cette publication pourra être remplacée par l'envoi à chaque actionnaire d'une lettre chargée. Les convocations des actionnaires sont faites par lettres chargées ou par une liste de convocation signée par chaque actionnaire. Celui-ci recevra en outre un ordre du jour de l'assemblée générale. Toutes les décisions de la société et, suivant la loi, devront être rendues publiques, seront insérées dans un journal du district ou dans la Feuille officielle du canton. Le conseil d'administration est composé de neuf membres nommés par l'assemblée générale à la majorité absolue, pour le terme de trois années et renouvelables par tiers à la fin de chaque année. La société est représentée partout où cela est nécessaire et spécialement pour les transactions immobilières par le président, le secrétaire et le caissier, qui peuvent agir conjointement ou séparément. Tout acte public et toute pièce émanant de la société doit être muni de la signature de l'un ou de l'autre de ces membres du conseil. Le conseil d'administration est actuellement composé des citoyens: Eugène Berthoud, président; Jules-Ferdinand Courvoisier, vice-président; Paul Miéville, secrétaire-caissier; Adolphe Paris; Frédéric Leuba; Charles-Frédéric Zurcher; Georges-Albert d'Ivernois; Louis Fréchin et Frédéric-Adolphe Jacot, tous domiciliés à Colombier.

### Kanton Genéve — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

**1885.** 23. janvier. Sous la dénomination de **Société de la Laiterie de Sionnet & Corsinge** il existe depuis un grand nombre d'années, dans les hameaux de Sionnet et Corsinge (communes de Jussy et de Meinier), une société qui, suivant acte reçu par M<sup>r</sup> Charles Binet, notaire à Genève, le 14 janvier 1885, s'est constituée en association, conformément au titre 27 du Code fédéral des obligations. Son siège est dans l'immeuble social à Sionnet (commune de Meinier), n° 114. L'association conserve la dénomination de Société de la Laiterie de Sionnet et Corsinge. Elle a pour but la possession commune d'un immeuble à destination de fruitière, sis à Sionnet, et son utilisation pour le plus grand avantage des habitants des deux hameaux. Sont sociétaires les personnes désignées à l'article 4 des statuts. De nouveaux membres pourront être admis dans l'association, moyennant une finance à déterminer dans chaque cas particulier par le comité de direction. Tout sociétaire a le droit de se retirer de l'association en notifiant sa démission au comité de direction quatre semaines au moins avant la fin d'un exercice annuel. Tout ce qui concerne la transmission des parts en cas de décès ou de vente par un sociétaire de ses bâtiments d'exploitation rurale est réglé par l'article 5 des statuts. Les ayants-droit actuels apportent dans l'association l'actif de la Société de la Laiterie de Sionnet et Corsinge et notamment l'immeuble qui en dépend. L'association est dirigée par un comité de direction de sept membres, élus chaque année par les sociétaires. Pour tous actes à passer, la société est valablement représentée par les signatures du président et du secrétaire du comité. L'excédent des recettes de l'association sur ses dépenses sera placé par les soins du comité. L'assemblée générale peut décider la répartition de ces sommes. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité personnelle quant aux engagements de l'association et ces engagements seront uniquement garantis par les biens de l'association. Les membres actuels du comité sont: MM. Jean David Duvillard, propriétaire, président, domicilié à Sionnet; Eugène Séchaud, secrétaire, domicilié à Sionnet; Pierre Lance, à Meinier; Jacques Cantier, à Sionnet; Jacques Duvillard, à Sionnet; Jacques Zwahlen, à Meinier; Jean Berthet, à Meinier.







## Bericht des schweizerischen Konsuls in Amsterdam, Herrn F. Hässig, pro 1884.

Wenn der eine oder andere Schweizer Artikel sich einer besonders günstigen Nachfrage in den Niederlanden erfreuen sollte, würde ich es nicht im Interesse der schweizerischen Industrie erachten, dies der Öffentlichkeit zu übergeben. Zuzufolge der durchwegs großen Solidität, der sehr loyalen chicanefreien Geschäftspraxis der Holländer, wird das Land mehr als genügend durch fachkundige schweizerische Geschäftsleute besucht, die in der Lage sind, den Bedarf mit Leichtigkeit zu decken. Also warum unnötig das Benefice verkürzen oder eventuell einem Artikel dadurch den Todesstoß geben, daß er in ungeschickte Hände kommt, die die richtige Behandlung nicht verstehen. Detaillierte Mittheilungen mögen gut sein für ein Land, dessen Konsum so groß ist, daß bei Beliebtheit eines Artikels nicht genug Hände zu finden sind, um der Nachfrage zu entsprechen; oder in Gegenden, die der Kultur und der Industrie erst geöffnet werden müssen. Ich halte an der Ueberzeugung fest, daß die Konsulate für den schweiz. Handel und die Industrie ersprießlicheres leisten, wenn durch dieselben prompt und ausführlich gezeigt wird, was die Konkurrenzländer Neues auf den Markt bringen. Die großen Nachbarländer schützen ihre Industrien mit hohen Einfuhrzöllen. Da die kleine Schweiz mit ihrer großen Fabrikation dieses Experiment nicht wohl nachmachen kann, müssen eben andere Mittel angewandt werden, um auf den Weltmärkten mitzukonkurriren zu können.

Ich erlaube mir daher, auf eine frühere Anregung zurückzukommen, durch welche ich vorschlug:

*Etablierung von Musterlokalen in den Industriezentren der Schweiz, regelmäßig und unverzüglich gespeist durch schweizerische Konsulate.*

Für Hebung der Groß- und Kleinindustrie wird durch den Bund, die Kantone, die verschiedenen kommerziellen Gesellschaften so manches geleistet, daß ein gewisser Kredit an Konsulate für obigen Zweck nur einen Bruchtheil aller aufgewendeten Summen bilden würde, aber seine guten Früchte tragen könnte, namentlich wenn für die verschiedenen Geschäftsbranchen die richtigen Fachmänner bestimmt würden.

Ich stelle mir die Sache folgendermaßen vor: In möglichster Eile würde ein gewähltes Sortiment von einer Neuheit an das betreffende Musterlokal geschickt, begleitet mit den nöthigen Erläuterungen, die natürlich so vollständig als möglich sein müßten (Angabe der Einkaufspreise, der couranten Größen, Qualitäten etc.). Es ist durchaus nicht nöthig, daß, wenn Nouveautés eingeschickt werden, gerade das Nämliche nachgemacht werden müsse, sondern meine Idee zielt vielmehr dahin, durch Errichtung von Musterlokalen Anleitung und Anregung zu neuen Kombinationen zu geben. Auf die Ausstellungen und die Museen werden meistens kostbare Sachen gebracht, die für den großen praktischen Konsum weniger Bedeutung haben. Ein Musterlokal müßte immer nur «Novitäten» enthalten; sobald letztere diesen Namen nicht mehr verdienen, müßten sie in's Gantlokal wandern, um Neuerem Platz zu machen.

Was die Geschäftslage der Schweizer Artikel für den *hiesigen Konsum* anbelangt, diene Folgendes:

**Gardinen.** Die Niederlande, die zu Zeiten im Verhältniß zur Bevölkerung vielleicht der lohnendste Abnehmer nach Qualität, Quantität und Benefice waren, beziehen schon seit einer Reihe von Jahren den Hauptbedarf in couranten Sorten von Nottingham, in feinem Sorten von St-Pierres-Calais, etwas von Wien. Als Nottingham Anstrengungen machte, das Terrain zu erobern, glaubte selbst die Kundschaft, es werde nur als Modesaison zu betrachten sein. Die Erfahrung zeigte aber, daß die Schweizer Gardinen zum großen Theil das Terrain räumen mußten. Wie viel auf der einen Seite die ausgewählten großen Mustersortimente zum Siege beitrugen, auf der andern Seite das Abbrechen in der Qualität und Breite der «Böden», die immer größer werdenden Ausrüstungsspesen, der zu monotone Geschmack — will ich unerörtert lassen. So viel steht fest, daß glatte Waare durch Bleiche und Appretur in Rückgang kam. In damassirter Waare ist der Konsum auf ein Minimum zurückgegangen, dank der bedeutend billigeren und ganz bedeutend reichhaltigeren sächsischen Waare. Doch braucht St. Gallen dies insofern nicht zu bedauern, als bei dem, was Sachsen in Händen hat, für Verkäufer und Käufer nicht mehr viel hängen bleibt.

**Alizarinfärberei und -Druckerei (Mouchoirs und Couvertures).** In Mouchoirs, billigeren Sachen, liefert den größten Theil England und zwar nur zu oft durch Londoner Kommissionäre billiger, als direkt vom Erstellungsplatze (Glasgow, Manchester). Man mag sich somit vorstellen, mit welchem Benefice umgesetzt wird.

In Unis-Roth, Couvertures und besseren Qualitäten Mouchoirs liefern die inländischen Etablissements eine Waare, die viel grüßer ist als die sogenannten korrespondirenden Schweizer Qualitäten. Ich habe mich informiert und erfahren, daß z. B. eines der größten Drucketablissemens im Einkauf der Rohtücher sich konsequent nie mit sogenannten Kaufchen einläßt, sondern jahraus jahrein stereotyp dieselben Qualitäten von derselben Bezugsquelle (Manchester) bezieht. Ich glaube, dies sei ein wichtiger Faktor, um eine anhängliche Kundschaft zu bilden und um in der Fabrikation beim Färben und Bedrucken manchen Unannehmlichkeiten entgehen zu werden, die andernfalls nur zu oft störend einwirken und der Reussite der Waare nachtheilig sind. In der Schweiz kann man z. B. mit 19/17 Fäden sog. 38/44 Garn eine ganze Stufenleiter von Qualitäten schaffen, so daß man in die Versuchung kommt, nach dickem Nr. 38 und 44 von guter Baumwolle zu fragen.

Die Rohtücher, die zum Färben und Bedrucken verbraucht werden, bezahlen keinen Eingangszoll.

**Verkehr von Schweizer Firmen mit hiesigen Java-Exportfirmen.** War der Verkehr vor 20 Jahren ein sehr bedeutender, so ist derselbe heutzutage sehr geschwächt und auf ein Minimum reduziert. Drei Branchen: Buntweberei, Rothfärberei und -Druck sowie die Seidenbranche sind hier, was Schweizer Herkunft betrifft, fast völlig verschwunden. In der Buntweberei gibt es Preisdifferenzen von 15 bis 25 % in den Notirungen der Holländer und Schweizer Fachgenossen. Helmonder rothe Garne sind auf Java im Vorzug und werden weit billiger hergestellt. Die Rohmaterialien stellen sich hier billiger und sind auch die Löhne viel niedriger als in der Schweiz. Die Seidenbranche hat viel mit Krefeld und Elberfeld zu kämpfen. Die einzige Textilbranche, wofür hier regelmäßig Käufer für den Export nach Java sind, ist die St. Galler oder Weißwarenbranche. Für diesen Artikel und namentlich für den sog. Stapelartikel

sind die Preise auf Java furchtbar gedrückt. Es werden in Folge der schlechten Preise Qualitäten, Breiten und Längen hinausgesandt, durch welche der Artikel völlig verpönt wird und dereinst wird verschwinden müssen. Nach Stickereien war im verflorbenen Jahre ziemlich guter Begeh; es sollen aber darin von St. Gallen und Plauen nach Java große Konsignationen gemacht worden sein und werden durch solche Sendungen die Preise wohl sehr gedrückt bleiben.

Die Erwartungen für das diesjährige Geschäft sind sehr schlecht. Viele der bedeutendsten chinesischen Käufer haben ihre Zahlungen eingestellt und die Kaufkraft der Bevölkerung wird abgeschwächt durch die agrarischen Verhältnisse und zwar speziell durch die niedrigen Preise der Hauptprodukte. Es ist demnach dem schweizerischen Handel und der Industrie große Vorsicht anzurathen, insofern sie sich mit Konsignationen nach Java befassen.

## Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

(Vom schweizerischen Bundesrath erlassen am 27. Januar 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung;  
auf den Antrag des Handels- und Landwirtschaftsdepartements,  
beschließt:

Art. 1. Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an die Kosten der gewerblichen und industriellen Berufsbildung sind an das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement zu richten und müssen von den Kantonsregierungen übermittleit werden, nachdem sie dieselben zuerst geprüft und ausführlich begründet haben.

Art. 2. Das für eine Anstalt zum ersten Mal gestellte Gesuch muß enthalten:

### A. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse:

- die genaue Bezeichnung und das Domizil der Anstalt;
- die Bezeichnung ihres Eigenthümers;
- Dauer ihres Bestandes, Zeitpunkt der Entstehung;
- eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Eintheilung, Zweck, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;
- sämtliche bis dahin gedruckten oder sonstige vervielfältigten, über die Anstalt Anschluß ertheilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Kataloge etc.

### B. In Bezug auf die Finanzverhältnisse:

- spezifizirte Betriebsrechnung des letzten Betriebsjahres;
  - spezifizirtes Betriebsbudget des zu subventionirenden Betriebsjahres.
- In diesen Dokumenten sind genau anzuweisen:
- |  |  |
|--|--|
| die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, |  |
| " " " " " " von Gemeinden,                         |  |
| " " " " " " Vereinen und Korporationen,            |  |
| " " " " " " Privaten,                              |  |
- die spezielle Verwendung dieser Beiträge;
- Angaben über das Bestehen, eventuell die Höhe von Gebühren für die Benutzung der Anstalt (Schulgeld, Eintrittsgeld etc.);
  - die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillirten und motivirten Berechnung; die Ausgaben, welche bisher nicht gemacht worden, sondern neu für das folgende Betriebsjahr bestimmt sind, müssen genau ausgeschieden werden;
  - Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

Art. 3. Speziell für Schulen (incl. Fachkurse) werden außerdem verlangt:

- Angaben über ihre Eintheilung in Schuljahre, Klassen, Kurse etc. und die Dauer derselben;
- Mittheilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Vertheilung derselben auf die Monate des Jahres;
- das Lehrprogramm: Lehrpersonal, Unterrichtsfächer, wöchentliche Stundenzahl, Stundenplan etc.;
- Angaben über Zahl, Geschlecht und Altersgrenzen der Schüler;
- Skizzirung der Frequenz der einzelnen Fächer, obligatorischer oder fakultativer Charakter des Besuches;
- Mittheilung, ob und wie an der Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht, namentlich Zeichnungslehrer für die Handwerker- und Fortbildungsschulen herangebildet werden.

Art. 4. Gesuchen um Beiträge an Sammlungen (Art. 2, Absatz 2 des zitierten Bundesbeschlusses) sind die Statuten, Reglemente und Berichte, welche über den Zweck der Sammlung, über das Recht zur Benutzung derselben, über die bisherige Frequenz u. s. w. Anschluß geben, beizulegen.

Die Statuten müssen nähere Bestimmungen über die Verwendung der vom Bunde subventionirten Anschaffungen für den Fall des Eingehens der Anstalt enthalten.

Art. 5. Gesuche um Subventionirung von Wandervorträgen, Honorirung von Preisaufgaben über gewerbliche und industrielle Berufsbildung und Ertheilung von Stipendien an Lehramtskandidaten für die in Art. 2 des Bundesbeschlusses genannten Anstalten sind nach Vorschrift von Art. 1 oben zu behandeln.

Die Anrichtung von Stipendien an Lehramtskandidaten wird davon abhängig gemacht, daß auch von der Kantonsregierung ein solches zugesichert sei; das Stipendium des Bundes kann bis auf den Betrag des kantonalen gehen. Der Empfänger eines eidgenössischen Stipendiums verpflichtet sich, über seine Studien jedes Semester wenigstens ein Mal dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement zu berichten und nach Vollendung derselben an einer der in Art. 2 des zitierten Bundesbeschlusses genannten schweizerischen Anstalten zu wirken.

Art. 6. Gesuche für bestehende Anstalten, welche vom Bunde bereits subventionirt worden sind, müssen enthalten:

- einen ausführlichen Bericht über den Gang, die Leistungen und die Frequenz der Anstalt während des abgelaufenen Betriebsjahres; bei Schulen speziell unter Berücksichtigung der in Art. 3 oben berührten Punkte und unter Beifügung einer kurzen Charakterisirung der Prüfungsergebnisse;
  - ein ausführliches Programm für das folgende Betriebsjahr;
  - die in Art. 2, sub B, a—e bezeichneten Angaben, sowie einen genaueren und detaillirten Ausweis über die Verwendung des Bundesbeitrages.
- Gedruckte Jahresberichte, Jahresrechnungen etc. sind beizulegen.

Art. 7. Von den Gesuchstellern dürfen in der Regel nicht in Rechnung gebracht werden:

- a. Ausgaben für allgemeine Administration, Bureaukosten, Lokalmiethen, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung;
- b. Ausgaben für Schulmobiliar, Mobiliar (Schränke etc.) für Sammlungen, zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.); Dagegen dürfen in Rechnung gestellt und subventioniert werden:

- a. Ausgaben für Rohstoffe, Werkzeuge, Apparate für den Unterricht (in Werkstätten etc.) und Sammlungen;
- b. Ausgaben für gewisse, dem speziellen Gebrauch der betreffenden Anstalten dienende Installationen.

Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement wird den einzelnen Fall prüfen und je nach den Verhältnissen entscheiden.

Art. 8. Dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist über die eine Bundessubvention beanspruchenden Anstalten alle weitere Auskunft zu geben, welche es für nöthig hält.

Art. 9. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des Bundesrathes von sich aus die in Art. 1 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen und den Betrag einer auszurichtenden Bundessubvention in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 10. Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht werden. Die von den Kantonen und Gemeinden bisher übernommenen Subsidien dürfen nicht vermindert werden. Bezüglich der seitens der Korporationen und Privaten zugesicherten Beiträge kann das schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement, wenn dasselbe es für nöthig erachtet, Garantie für eine bestimmte Zeitdauer verlangen; hört deren Leistung auf, so werden für die Subvention durch den Bund einzig die Beiträge der Kantone und Gemeinden in Berechnung gezogen.

Art. 11. Dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist durch Vermittlung der Kantonsregierung alljährlich ein Inventar über die mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen, für dessen Richtigkeit die Regierung haftet, zur Prüfung und Kontrollirung mitzuthun.

Von den Kantonsregierungen ist ferner die Verpflichtung zu übernehmen, solche Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalt, zu welcher sie ursprünglich gehört, eingehen sollte.

Art. 12. Die subventionirten Sammlungen sollen die angeschafften Gegenstände möglichst zugänglich machen, zu Wanderausstellungen und Ausleihen derselben an Private, immerhin gegen Garantie, und zur Vervielfältigung durch Photographie, Zeichnung etc. Hand bieten.

Art. 13. Es kann für die ganze Dauer eines mehrjährigen Unterrichtskurses eine Bundessubvention bewilligt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, dieselbe zu künden, wenn die Anstalt vor Beendigung des Kurses eingehen oder während desselben unbefriedigende Leistungen aufweisen sollte.

Art. 14. Das Handels- und Landwirtschaftsdepartement hat die Befugniß, von den Leistungen der vom Bunde subventionirten Anstalten selbst oder durch Delegirte jederzeit Einsicht zu nehmen, und namentlich auch sich an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen.

Zu letztem Zwecke ist dasselbe stets zu benachrichtigen, wenn solche stattfinden.

Das Departement wird für seine Experten eine Instruktion aufstellen, in welcher die Aufgaben derselben, sowie deren Entschädigungen näher präzisiert werden.

Art. 15. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft.

## Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

**Bundsgesetz betreffend den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.** Die bundesrätliche Botschaft zu diesem Gesetzentwurf (letzterer publizirt in Nr. 12 ds. Bl.) verbreitet sich über die stattgehabten Vorarbeiten, die anlässlich der Bundesverfassungsrevision von 1874 von der Revisionskommission geäußerten Ansichten, die Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den Kantonen, die Verhältnisse im Auslande etc.; im Fernern enthält die Botschaft eine Begründung der einzelnen Artikel des Gesetzes. Wir reproduzieren hienech diejenigen Stellen der Botschaft, welche wir als den Kern der letztern betrachten.

„Frägt man sich, worin bisher die kantonale Aufsicht über diese Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens thatsächlich bestanden habe und welche Wirkungen sie gehabt, so muß man gestehen, daß eine regelmäßige und wirksame Aufsicht eigentlich nirgends bestanden hat. Der Grund hiervon ist sehr naheliegend. Soll die staatliche Aufsicht Bedeutung haben, so hat sie zur absoluten Voraussetzung eine technische Kontrolle, welche nirgends bestanden hat; und sie konnte nicht bestehen, weil es den 25 Kantonen unmöglich gewesen wäre, die geeigneten Kräfte zu finden. Das wird nur dem Bunde möglich sein und auch ihm wird dieser Punkt Schwierigkeiten bieten. Es ist daher nicht zum Verwundern, wenn die Kantone ihre Aufmerksamkeit auf einen zugänglicheren Faktor richteten, nämlich auf die Möglichkeit einer ansiebigen Besteuerung der Versicherungsunternehmungen, welche nicht nur den gewöhnlichen Abgaben, sondern daneben noch den verschiedensten Gebühren und Taxen unterworfen wurden. Während das Versicherungswesen an sich, seiner hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen, gefördert und erleichtert werden sollte, wurde es infolge der schiefen Stellung, in der sich die Kantone den Gesellschaften gegenüber befanden, zu einem Objekt möglichst weiter fiskalischer Belastung gemacht, wobei unberücksichtigt blieb, daß schließlich doch die Versicherten die Last zu tragen haben.“

„Allein wenn die Kantone auch eine materielle Aufsicht hätten ausüben wollen, so hätte dieselbe doch nicht zum Zwecke geführt. Es ist an sich schon ein anormaler Zustand, daß ein Institut, welches um so besser und sicherer gedeiht, eine um so breitere Grundlage es hat, und dem daher ein möglichst weiter Wirkungskreis ganz besonders zukommt, in unserem relativ kleinen Lande noch von 25 verschiedenen Gesetzgebungen beherrscht werden soll, so daß die gleiche Gesellschaft in dem einen Kanton zugelassen, in dem andern ausgeschlossen wird. Man stelle sich nur vor, einzelne Kantone hätten eine solche Aufsicht ausüben, ja sogar materielle Bestimmungen, z. B. über die Berechnung der Prämienreserven, aufstellen wollen, welche Vorschriften in dem einen Kanton so, in dem andern anders gelaute hätten. Die Wirkung wäre keine andere gewesen, als daß sich die Gesellschaften aus diesen Kantonen zurückgezogen hätten, und zwar in erster Linie die soliden Gesellschaften, welche allgemeines Vertrauen auch anderwärts genießen und lieber auf ein an sich nicht großes Geschäftsgebiet verzichten, als einem solchen Wirrwarr von Vorschriften sich unterwerfen würden.“

„Dieser Zustand ist nicht anders geworden unter der Bundesverfassung von 1874 und er wird nicht anders werden, so lange nicht die Aufsicht über das Versicherungswesen einzig und allein vom Bunde ausgeht wird. Denn gegenwärtig existirt ein

unhaltbarer Dualismus von eidgenössischer und kantonaler Aufsicht, indem die kantonale Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen fortdauert, der Bund aber die ihm in Art. 34 der Bundesverfassung übertragene Aufsicht bis zu einem gewissen Grade auch ohne spezielles Gesetz durchführen kann und muß. Dieser Zersplitterung muß baldmöglichst ein Ende gemacht werden, und zwar im Interesse sowohl der Versicherten, als eines korrekten Geschäftsbetriebs der Versicherungsanstalten, welcher in erster Linie einen sichern Rechtsstand verlangt.“

**Handelspolitisches, Handelsverträge, Handelsgesetzgebung.** Die Schutzzollpartei des deutschen Reichstages hat ihrerseits ein Zollerhöhungsprogramm ausgearbeitet, das — nach der «Frkf. Ztg.» — zunächst zum Theil mit der im Bundesrathe eingebrachten Novelle (siehe Nr. 11 ds. Bl.) übereinstimmt und im Fernern folgende in letzterer nicht erwähnte oder von ihr abweichende Positionen enthält:

Handschuhe, lederne, sowie zu Handschuhen zugeschnittenes Leder, 500 Mark (gegenwärtig 100 Mk.).

Leder aller Art 36 Mk. für 100 kg (gegenw. 18—36 Mk.).

Lederwaaren, feine, 200 Mk. für 100 kg (gegenw. 70 Mk.).

Leder, zu Handschuhen zugeschnittenes, 500 Mk. (gegenw. 100 Mk.).

Petroleum und Naphta, unraffinirt: Diesbezüglich wird folgender Zusatz zu Nr. 29 des Zolltarifs beantragt: Rohpetroleum, auch Rohnaphta, ist den deutschen Raffiniranstalten kontirt zollfrei mit der Maßnahme zu überweisen, daß das aus diesen Anstalten ausgehende Leuchtöl, Benzin und gereinigte Schmieröl mit einem Zollsatz von 6 Mk. für 100 kg, die aus diesen Anstalten ausgehenden sog. Mittelöle (nicht zu Beleuchtung und Schmierzwecken direkt verwendbar) mit einem Zollsatz von 1 Mk. für 100 kg belegt werden. Den Benzinfabriken wird gestattet, das zu gewerblichen Zwecken erforderliche Benzin unter Steuerkontrolle und unter Genehmigung der Steuerbehörde zollfrei abgeben zu können.

Schuhwaaren, grobe, aus ungefärbtem Leder, 150 Mk. für 100 kg (gegenw. 50 Mk.).

Idem, aus grauer Packleinwand, Segeltuch u. s. w., 200 Mk. (gegenwärtig 50 Mk.).

Superphosphate Mk. 0. 50 für 100 kg (gegenw. frei).

Ultramarin 5 Mk. für 100 kg (gegenw. frei; in der Bundesrathsvorlage mit 15 Mk. angesetzt).

Die «Frkf. Ztg.» bemerkt hiezu, es verlaute, daß die Regierung (preussische?) entschlossen sei, weiteren Zollerhöhungen als der von ihr selbst beantragten nicht zuzustimmen.

**Politique commerciale, traités de commerce, législation commerciale.** D'après des communications officielles, le projet de révision douanière soumis au conseil fédéral ALLEMAND porte sur 60 catégories d'articles environ, dont nous ne mentionnons ici que celles qui présentent un intérêt spécial pour la Suisse romande:

Chocolat et succédanés, 80 marcs les 100 kg (actuellement, ensuite du traité avec l'Espagne, 50 marcs).

Orge, 2 marcs les 100 kg (actuellement marc 0. 50).

Céréales non mentionnées au tarif allemand; en outre avoine, légumes-neux, seigle, 2 marcs les 100 kg (actuellement 1 marc).

Froment, 3 marcs les 100 kg (actuellement 1 marc).

Miel, 20 marcs les 100 kg (actuellement 3 marcs).

Montres avec boîtes d'or ou dorées, 3 marcs la pièce (actuellement 600 marcs les 100 kg).

Montres avec boîtes autres que d'or ou dorées, marc 1. 50 la pièce (actuellement 600 marcs les 100 kg).

Mouvements de montres sans boîte, marc 1. 50 la pièce (actuellement 60 marcs les 100 kg pour mouvements en métaux non précieux).

Boîtes de montres d'or ou dorées, marc 1. 50 la pièce (actuellement 600 marcs les 100 kg pour les boîtes d'or et 200 marcs pour les boîtes dorées).

Boîtes de montres autres que d'or ou dorées, sans mouvement, marc 0. 50 la pièce (actuellement 200 marcs les 100 kg au maximum).

Mouvements autres que pour horloges de tour ou montres de poche, ainsi que fournitures d'horlogerie de métaux non précieux, 60 marcs les 100 kg (cette rubrique est actuellement «Fournitures et mouvements d'horlogerie de métaux non précieux» 60 marcs les 100 kg).

**Handelspolitik der nordamerikanischen Union im Jahre 1884.** Die «New-Yorker Handelszeitung» erstattet hierüber folgendes Resumé:

„Das verflossene Jahr war in Bezug auf unsere Handelspolitik ein entschieden an Ereignissen reiches. Unsere gegenwärtige Administration hat eine ganze Reihe von Reciprocitätsverträgen abgeschlossen und Präsident Arthur ist unverkennbar bemüht gewesen, darzuthun, wie unserem Handel neue Bahnen eröffnet werden können. Mitte dieses Jahres wurde ein Vertrag mit dem Königreiche Siam abgeschlossen, durch dessen Bestimmungen die Einfuhr und der Verkauf von Spirituosen in letzterem Lande regulirt werden. Der Vertrag ist im Allgemeinen für unser Land von keiner besonderen Bedeutung, von weit größerer Wichtigkeit ist dagegen der mit Spanien abgeschlossene Vertrag, durch welchen unser Handelsverkehr mit Cuba und Porto Rico regulirt wird. Nachdem bereits am 2. Januar 1884 der Ver. Staaten Gesandte Foster in Madrid mit der spanischen Regierung ein Uebereinkommen betreffs Aufhebung von Differentialzöllen, welche damals auf dem Handel zwischen den Ver. Staaten und Cuba sowie Porto Rico lasteten, getroffen, welches am 1. März 1884 in Kraft trat, fand im November des Jahres der Abschluß des oben erwähnten sog. spanisch-amerikanischen Handelsvertrages statt. Obwohl der Vertrag viele nicht zu unterschätzende Vortheile für die Ver. Staaten enthält, da sich der Absatz mancher ihrer Produkte dadurch erweitern würde, herrscht doch eine so weitverbreitete Opposition, namentlich seitens der Cigarrenfabrikanten und Tabakhändler sowie der Handelskammern und anderer kaufmännischer Körperschaften, im ganzen Lande gegen den Vertrag, daß die Ratifikation desselben seitens des Bundeskongresses schwerlich erfolgen dürfte. Ein seinen Bedingungen zufolge für uns entschieden günstiger Vertrag als der spanisch-amerikanische wurde Anfang Dezember 1881 mit der Republik San Domingo abgeschlossen, doch hat auch dieser nur geringe Aussicht, vom Kongresse ratifizirt zu werden, da unser Handelsverkehr mit jener Insel doch im Allgemeinen nur ein unbedeutender und die Opposition dagegen im Kongresse eine ziemlich bedeutende ist. Auch der Nicaraguavertrag hat so gut wie gar keine Aussicht auf die Annahme seitens unserer Volksvertretung, da man ziemlich allgemein im Lande der Ansicht ist, daß ein solches Unternehmen wohl von einer Privatgesellschaft, aber nicht von der Ver. Staaten Regierung in die Hand genommen werden kann und darf. Unsere Administration soll übrigens noch eine Reihe von Reciprocitätsverträgen, ähnlich denjenigen mit Spanien und San Domingo, mit Guatemala, Salvador, den Vereinigten Staaten von Columbia u. s. w. abgeschlossen haben, doch sind die Bestimmungen derselben noch nicht der Öffentlichkeit übergeben worden, und dürfte deren Ratifizierung eine ebenso problematische sein, wie diejenige der vorerwähnten, da der gegenwärtige Kongreß, dessen Session nur noch 6 Wochen dauert, derartige heikle Angelegenheiten nur zu gern seinem Nachfolger überlassen wird. Anfangs Dezember ist der zwischen unserer Regierung und Havaii vor einigen Jahren abgeschlossene Vertrag auf sieben Jahre verlängert worden. Derselbe hat sich hauptsächlich als im Interesse eines großen Zuckermopolisten (Claus Spreckels) wirkend herausgestellt und



